



Sitzung vom: 23. Februar 2021

Beschluss Nr.: 310

Interpellation betreffend Corona-Pandemie; darf man auch kritisch sein?; Beantwortung.

Der Regierungsrat beantwortet

die Interpellation betreffend „Corona-Pandemie; darf man auch kritisch sein?“ (Nr. 54.21.01), welche Kantonsrat André Windlin, Kerns, und 21 Mitunterzeichnenden am 28. Januar 2021 eingereicht haben, wie folgt:

1. Gegenstand

Der Interpellant stellt fest, dass sich die Obwaldner Bevölkerung in den letzten Monaten vorbildlich an die Massnahmen von Bund und Kanton gehalten und ihren Beitrag zur Pandemiebekämpfung geleistet hätte. Gleichzeitig habe die Obwaldner Bevölkerung Fragen zum Umgang mit der Pandemie. Weiter sei sie durch die ständigen Verlängerungen und Verschärfungen im Rahmen der Bekämpfung der Pandemie verunsichert. Sorgen bereiten die unabwendbaren gesundheitlichen und die kaum abschätzbaren wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen. Weiter sei eine gewisse Resignation in der Bevölkerung feststellbar, da viele Stimmen durch Politik und Medien nicht oder kaum hörbar seien. Daraus drohe eine möglicherweise gefährliche Entwicklung, weg von der Eigenverantwortung. Die Entscheidungen würden zunehmend dem Staat überlassen. Die Hilfemassnahmen seien zudem beschränkt und das Auffangsystem stosse an Grenzen.

2. Beantwortung der Fragen

2.1 Warum hat sich der Regierungsrat für verschärfte Massnahmen entschieden ggü. den vom Bund verordneten Massnahmen, bspw. die Schliessung der Skigebiete über Weihnachten. Die Argumentation bezüglich den Spitalkapazitäten hat sich bekanntlich nicht erwiesen. Wurde hier auf externen Druck reagiert (Nachbarkantone, Bund)?
Gemäss Art. 5c Abs. 3 Bst. c der Covid-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26) war beim Entscheid betreffend Offenhaltung oder Schliessung der Skigebiete unter anderem zu berücksichtigen, ob in den Einrichtungen der ambulanten und der stationären Gesundheitsversorgung im Kanton und in der Region hinreichende Kapazitäten für die Behandlung sowohl von an Covid-19 erkrankten Personen als auch von anderen Personen, namentlich solchen mit Sportverletzungen, zur Verfügung stehen. Es waren somit nicht einzig die Kapazitäten am Kantonsspital Obwalden entscheidend, sondern – da dieses über keine eigene Intensivpflegestation verfügt – insbesondere auch jene an den Kantonsspitalern Nidwalden und Luzern.

Die Schliessung der Zentralschweizer Skigebiete wurde in Absprache mit den Zentralschweizer Gesundheitsdirektorinnen und Gesundheitsdirektoren angeordnet. Dieser Entscheid basierte auf den Rückmeldungen der Zentralschweizer Spitäler. Ein entscheidender Faktor war die Bet-

tenauslastung (sowohl Intensivpflegebetten, als auch spezialisierte Covid-Stationen), ein anderer war das verfügbare Pflegefachpersonal. Es waren somit nicht nur die verfügbaren Spitalbetten, sondern auch das teils beschränkt verfügbare und an seiner Kapazitätsgrenze angelangte Pflegepersonal ausschlaggebend. Spitalbetten alleine nützen wenig, wenn das entsprechende Fachpersonal fehlt, respektive überlastet ist. Zwischen dem 1. und 15. Dezember 2020 standen am Luzerner Kantonsspital (LUKS) durchschnittlich fünf IPS Betten (reguläre und Ad-hoc-Betten) für die ganze Region für die Notfallaufnahmen und Covid-19 Patienten frei. Am Kantonsspital Nidwalden (KSNW) waren es im gleichen Zeitraum im Durchschnitt 0,9 Betten. (Quelle: PULS - Blaue Lage - SANKO: Lageübersicht (Covid-19) – BAG DATA).

Der Regierungsrat verweist dazu auch auf die Aussage von Dr. Christoph Henzen, Leiter Departement Medizin am Luzerner Kantonsspital, in der Luzerner Zeitung vom 23. Dezember 2020 („Das zeigt, dass wir Zentralschweizer Spitäler eigentlich alle am Anschlag sind.“). Diese Tatsachen zeigen, dass das Finanzdepartement bei seiner Entscheidung vom 21. Dezember 2020 die Kapazitäten der Spitäler korrekt und auf Faktenbasis eingeschätzt hat.

Aufgrund der nicht mehr gänzlich gewährleisteten Kapazitäten im Gesundheitsbereich erfüllte der Kanton Obwalden die vom Bund vorgegebenen Voraussetzungen für das Erteilen von Bewilligungen zum Betrieb von Skianlagen nicht. Die Unfallgefahr auf den Skipisten wurde aufgrund von Vorjahreszahlen als zu gross erachtet. Unabhängig davon, ob die verunfallten Personen in einer Intensivpflegestation oder in einem gewöhnlichen Spitalbett betreut werden müssen, bedeuten sie eine erhebliche Zusatzbelastung für das ganze Gesundheitssystem, welche damals nicht zumutbar gewesen wäre.

Zusammenfassend hält der Regierungsrat fest, dass gemäss der Bewertung die Nichterteilung der Bewilligung für den Zeitraum vom 22. bis 29. Dezember 2020 verhältnismässig und begründet waren. Der Kanton Obwalden erfüllte die gesetzlich vorgegebenen Voraussetzungen für das Erteilen von Betriebsbewilligungen für Skigebiete damals nicht.

2.2 Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass diesbezüglich finanzielle Forderungen von Betroffenen direkt an den Kanton gestellt werden könnten?

Der Kanton haftet nach den Bestimmungen von Art. 54 der Kantonsverfassung (KV; GDB 101.0), des Haftungsgesetzes (HG; GDB 130.3) und in gewissen Bereichen nach den Vorschriften des Zivilrechts. Schadenersatzforderungen sind an den Regierungsrat zu richten. Lehnt der Regierungsrat die Forderung ab, muss der Betroffene seinen angeblichen Anspruch mittels verwaltungsgerichtlicher Klage geltend machen. Schadenersatzforderungen an den Kanton sind nicht aussergewöhnlich und es besteht in den Kantonen und beim Bund eine reichhaltige Kasuistik zum Thema Staatshaftung. Der Regierungsrat ist sich daher bewusst, dass hoheitliche Handlungen Schadenersatzforderungen nach sich ziehen können. Ob diese gerechtfertigt sind, ist eine andere Frage, die nicht im Rahmen einer Interpellation zu beantworten ist. Wie unter Ziff. 2.1 dargelegt, ist der Regierungsrat indes überzeugt, dass das zuständige Finanzdepartement im Zusammenhang mit der temporären Schliessung der Skigebiete rechtmässig gehandelt hat.

2.3 Inwiefern ist der Regierungsrat im Rahmen der Anhörung von geplanten Bundes-Massnahmen auch kritisch? Oder erachtet er die Bundes-Strategie als gegeben?

Die Schweiz befindet sich aktuell immer noch in der „besonderen Lage“, in welcher der Bundesrat gemäss Art. 6 Abs. 2 des Epidemiengesetzes (EpG; SR 818.101) nach Anhörung der Kantone unter anderem Massnahmen gegenüber einzelnen Personen und gegenüber der Bevölkerung anordnen kann. Dies wurde durch den Bundesrat bei den letzten Entscheidungen praktiziert und die Kantone wurden zur Stellungnahme aufgefordert. Dabei darf festgehalten werden, dass die Anhörungsfristen jeweils sehr kurz waren.

Der Regierungsrat beurteilte die vorgeschlagenen Massnahmen des Bundes jeweils selbstständig und kritisch. Er wird dabei vom Fachstab Covid-19 beratend unterstützt. Die Stellungnahmen des Regierungsrats Obwalden deckten sich nicht immer mit den vorgeschlagenen Massnahmen des Bundes. Dies wurde dem Bund jeweils auch entsprechend zurückgemeldet. Dazu muss festgestellt werden, dass es sich bei den Stellungnahmen des Kantons Obwalden um eine Meinung von 26 Kantonen handelt. Schlussendlich liegt es im Ermessen des Bundesrats kantonsübergreifende Massnahmen anzuordnen. Diese Entscheide sind von den Kantonen umzusetzen.

Der Regierungsrat hat in der Vergangenheit seinen Entscheidungsspielraum zugunsten der Obwaldner Wirtschaft ausgenutzt. So machte er vor Weihnachten 2020 von der vom Bund eingeführten Möglichkeit für Kantone mit günstiger epidemiologischer Lage Gebrauch. Im Kanton Obwalden durften Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe bis um 22.00 Uhr geöffnet bleiben und Einkaufsläden durften auch an Sonntagen geöffnet werden. Auch in Bezug auf die Thematik Takeaway in Skigebieten wurde und wird mit Sitzgelegenheiten auf Terrassen unter Einhaltung strenger Auflagen eine differenzierte Handhabung praktiziert.

- 2.4 Wie stark steht der Regierungsrat in diesem Zusammenhang im Kontakt mit anderen Kantonen, insbesondere mit der Innerschweiz oder Tourismus-Kantonen? Gibt es gemeinsame Bestrebungen für ein geeintes Auftreten ggü. dem Bund und der Bevölkerung?

Die Zentralschweizer Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren tauschen sich seit dem Frühling 2020 wöchentlich an Covid-Kurzkonferenzen aus und sprechen sich über zu treffende Entscheidungen und Vorgehensweisen ab. Das Vorgehen in der Zentralschweiz soll soweit wie möglich und sinnvoll koordiniert werden. Ein möglichst einheitliches, gemeinsames Auftreten der Zentralschweizer Kantone gegenüber dem Bund führt zu mehr Stärke und Akzeptanz. Der Öffentlichkeit ist damit gedient, die Massnahmen einheitlich und verständlich zu kommunizieren. Schlussendlich liegt aber die Entscheidungsfreiheit bei den einzelnen Kantonen.

- 2.5 Gedenkt der Regierungsrat beim Bund zu intervenieren und dabei zu fordern, dass die Rückzahlung der ersten Covid-Kredit-Tranche sistiert wird, zur Entlastung der strapazierten Liquidität vieler betroffenen Unternehmen?

Zur Sicherstellung der Liquidität konnten Unternehmen, die durch die Covid-19-Krise betroffen sind, zwischen dem 26. März 2020 und 31. Juli 2020 vom Bund verbürgte Überbrückungskredite in Anspruch nehmen. Im Kanton Obwalden haben 500 Firmen in der Höhe von 64 Millionen Franken von den Covid-19 Überbrückungskrediten Gebrauch gemacht¹. Über die jeweiligen Kreditkonditionen und Rückzahlungsmodalitäten der einzelnen Kredite hat der Regierungsrat keine Kenntnis. Weiter kann der Regierungsrat auch nicht beurteilen, welche Firmen ihre Kredite amortisieren können und welche nicht. Für eine Forderung einer generellen Sistierung an den Bund gibt es keine Entscheidungsgrundlagen.

Betreffend finanzielle Entlastung der Obwaldner Unternehmen macht der Regierungsrat darauf aufmerksam, dass der Kantonsrat hat am 28. Januar 2021 einen Rahmenkredit in der Höhe von sieben Millionen Franken beschlossen hat, um die Obwaldner Firmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten finanziell zu unterstützen. Der Bund ist daran, einen weiteren Ausbau der Härtefallmassnahmen zu prüfen. Im Rahmen des Obwaldner Hilfsfonds für Härtefälle konnten Obwaldner Firmen, Vereine und Einzelpersonen bereits mit fünf Millionen Franken à-fonds-perdu unterstützt werden.

¹ Quelle: Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (<https://covid19.easy-gov.swiss>)

Der Regierungsrat hat in verschiedenen Stellungnahmen wiederholt darauf hingewiesen, dass der Verteilschlüssel (2/3 BIP und 1/3 Einwohnerzahl) diejenigen Kantone benachteiligt, welche stark vom Tourismusbereich abhängig sind. Nun tragen die Bemühungen des Regierungsrats in dem Sinn Früchte, als der Bundesrat vorsieht, für die besonders betroffenen Kantone eine zusätzliche Milliarde Franken für Härtefälle zur Verfügung zu stellen und dabei auch einen angepassten Verteilschlüssel zur Anwendung bringen will.

2.6 Gibt es Möglichkeiten die Politik etwas aus dem Schussfeld zu nehmen und die Bevölkerung vermehrt in die Entscheidungen einzubinden?

Gemäss Art. 76 Abs. 1 KV ist der Regierungsrat die oberste vollziehende Behörde des Kantons und somit in der Verantwortung. Es ist am Regierungsrat die Vorgaben des Bundes im Rahmen der Corona-Pandemie umzusetzen oder selber im Rahmen seiner Kompetenzen Entscheidungen zu fällen. Es liegt in der Natur des Amtes einer Regierungsrätin, eines Regierungsrats, dass diese durch Ihre Entscheidungen im „Schussfeld“ stehen.

Eine formale Einbindung der Bevölkerung in die Entscheidungsfindung ist im Rahmen der politischen Rechte vorgesehen. Eine solche Einbindung wäre insbesondere bei einer dynamischen, sich rasch ändernden Entwicklung – wie sie sich derzeit darstellt – nicht praktikabel. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass der Kanton Obwalden sich auch mit Volksentscheiden nicht über Entschiede von Bundesbehörden hinwegsetzen kann.

Protokollauszug an:

- Mitglieder des Kantonsrats sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Interpellationstext)
- Mitglieder des Regierungsrats
- Finanzdepartement
- Finanzverwaltung
- Staatskanzlei
- Ratssekretariat Kantonsrat

Im Namen des Regierungsrats



Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin



Versand: 3. März 2021